

§ 059b StGB

(1) Für die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe gilt § [56f StGB](#) entsprechend.

(2) Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.